

1. Änderung der

Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

über den Betrieb eines geeigneten elektronischen
Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-
Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta)

zwischen

der Gemeinde Letschin
Bahnhofstraße 30a · 15324 Letschin
vertreten durch den Bürgermeister
Michael Böttcher

Im Folgenden „Kommune“ genannt“

und

der Stadt Cottbus/Chósebuz,
Neumarkt 5, 03046 Cottbus,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Holger Kelch

Im Folgenden „Stadt“ genannt

Vorbemerkung

Die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung werden aufgrund gesellschaftlicher und gesetzlicher Anforderungen zunehmend vielfältiger und anspruchsvoller. Gleichzeitig werden die Handlungsspielräume in den Verwaltungen aufgrund der finanziellen Situation der Gebietskörperschaften geringer. Um die Aufgaben bei sich verringernder Personalstärke im öffentlichen Dienst auch zukünftig angemessen zügig und gleichzeitig qualitativ hochwertig bewältigen zu können, ist die moderne, effiziente und bürgernahe Verwaltung auf die Bereitstellung und Nutzung von hoch leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie angewiesen.

Aufgrund der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Nr.2, 5 Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz, 7 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg), Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBL Bbg. Teil I Nr. 32 vom 11.07.2014) ergänzen die Kommune und die Stadt ihre öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) vom 04.10.2012/24.08.2012 wie folgt:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Vorschrift des § 1 (Gegenstand der Vereinbarung) der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird um den neu eingefügten Absatz 3 ergänzt, welcher folgenden Inhalt enthält:

Die Stadt erbringt folgende informationstechnische Dienstleistungen für die Kommune:

- Betrieb des Entgeltabrechnungsverfahrens P&I LOGA

Die einzelnen Aufgaben, welche durch die Stadt wahrgenommen werden, sind unserem Leistungsschreiben vom 18.10.2019 an die Kommune zu entnehmen. Die derzeit in der Kommune vorhandenen operativen informationstechnischen Aufgaben werden durch das Kommunale Rechenzentrum Cottbus durchgeführt. Leistungsverbesserung und Kostensenkung sollen über die zukünftige Nutzung einer weitgehend einheitlichen, voll integrierten Server-, Programm- und Netzwerk-Infrastruktur angestrebt werden. Dazu sind insbesondere

- die Aufgaben in einer besseren Qualität und wirtschaftlicher zu erfüllen,
- aktuelle und zukünftige Herausforderungen zu bewältigen,
- eine Leistungssteigerung im IT-Bereich zu erreichen,
- IT-Sicherheit, Datensicherheit und Datenschutz zu verbessern,
- Verfügbarkeit zu verbessern.

Die Stadt verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach den Weisungen der Kommune. Sie verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten nur für Zwecke der Auftragsverarbeitung. Eine eigenständige Nutzung der zu verarbeitenden Daten durch die Stadt ist nicht zulässig. Alle Verarbeitungsschritte müssen von der Kommune veranlasst und bestimmt sein. Eine zweckfremde Nutzung ist untersagt. Kopien der überlassenen Daten dürfen nur für und auf Anweisung der Kommune erstellt werden. Hiervon ausgenommen sind Sicherungskopien zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung. Sicherheitskopien dürfen erstellt werden, wenn sie für die ordnungsgemäße Datenverarbeitung erforderlich sind. Die Stadt verarbeitet die überlassenen Daten ausschließlich in der Weise, dass diese jederzeit von sonstigen Datenbeständen getrennt und bereitgestellt werden können. Eine physikalische Trennung von

anderen Datenbeständen ist nicht zwingend erforderlich, wenn das benutzte Datenbanksystem eine sichere logische Trennung gewährleistet. Die Stadt hat lediglich sicherzustellen, dass die Kommune jederzeit in den Besitz der ihr gehörenden Daten kommen kann.

Die Stadt ermöglicht der Kommune die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen. Die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sollten detailliert im Sicherheitskonzept beschrieben werden.

Für die Durchführung der Auftragsverarbeitung nicht mehr benötigte Unterlagen und Datenbestände werden nach vorheriger Zustimmung durch die Kommune datenschutzgerecht vernichtet. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial.

Bei Beendigung der Zusammenarbeit hat die Stadt alle im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehenden Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse sowie die sich in seinem Besitz befindlichen Datenbestände der Kommune vollständig auszuhändigen oder mit dessen Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten.

Die Stadt verpflichtet sich, die Aufgaben nach den Vorgaben der Kommune und der geltenden Datenschutzgesetze durchzuführen.

2. Die Vorschrift des § 2 Abs. 3 (Herbeiführung der Funktionsfähigkeit u.a.), wird wie folgt ergänzt:

Die übernommenen Verfahren müssen nach Abschluss der Arbeiten zur Herbeiführung der Funktionsfähigkeit von der Kommune getestet und abgenommen werden (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe). Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Vorfeld abgestimmt und die Ergebnisse dokumentiert. Die Programmfreigabe/Abnahme erfolgt schriftlich. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.

3. Die Vorschrift des § 4 (Kostenerstattung) wird um einen Abs. 7 ergänzt. Absatz 7 enthält folgenden Inhalt:

Die Kosten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung für das Verfahren P&I LOGA entstehen, werden der Stadt durch die Kommune kostendeckend erstattet. Das bezieht sich auf die Personal-, Gemein- sowie Sachkosten. Die aufzuwendenden Kosten sind bezogen auf die jeweiligen Verfahren und sind dem Angebot KRZ190034 vom 13.08.2019 zu entnehmen.

Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend.

4. Die Vorschrift des § 7 (Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung) wird um einen Abs. 5 ergänzt. Absatz 5 enthält folgenden Inhalt:

Die Stadt Cottbus plant derzeit mit anderen Gebietskörperschaften die Gründung eines Zweckverbandes. Mit seiner Gründung nimmt der Zweckverband IT-Aufgaben für die Stadt Cottbus mandatierend wahr. Mit Blick darauf hat die Stadt das Recht, diese öffentliche Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu kündigen.

§ 2 Inkrafttreten der Änderung

1. Diese Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Entsprechend § 41 Abs. 2 S.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBL. I Nr.32 S.2) haben die Kommunen der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen, wenn sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zusammenarbeiten. Nach Satz 3 des Absatzes 2 gilt dies auch für Änderungen der Zusammenarbeit. Die Änderung in der Zusammenarbeit mit der Kommune wird die Stadt ihrer Kommunalaufsichtsbehörde anzeigen.

Stadt Cottbus/Chósebus, den

Gemeinde Letschin, den

Holger Kelch
Oberbürgermeister

Michael Böttcher
Bürgermeister

Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Eveline Fiedrowicz
Stellv. des Bürgermeisters